

Innsbruck, 10.6.2016

Länder beschneiden Bund in Forschung und Lehre, indem sie in bundesfinanzierten Universitätskliniken den Unis kein Nutzungsrecht zubilligen

Wie der Bund Gebäude finanziert ohne sich eine dauernde Nutzung einräumen zu lassen

Im Zuge der Meinungsverschiedenheiten, wie viel der Bund unter dem Titel des „klinischen Mehraufwandes“ (KMA) an die Länder mit Universitätskliniken zahlen sollte, hatte das Land Tirol 2007 eine Klage eingereicht. 2011 gab es ein Zwischenerkenntnis des OGH, das Bund und Land zu einer einvernehmlichen Einigung über die Höhe des KMA aufforderte. Die Einigung auf politischer Ebene unter Bundesminister Töchterle und Landeshauptmann Platter wurde Anfang 2012 paraphiert. Der OGH hatte auch empfohlen, dass der Bund eine Verordnung über die Höhe des KMAs erlassen solle, um zukünftig Klarheit zu schaffen.

Nun haben sich die Länder darauf verständigt, dass die vom Bund zu 50 % finanzierten Klinikbauten nur für die Dauer des Baues gemeinsam zugewiesen werden. Die Länder weigern sich, dem Bund in dieser KMA Verordnung ein dauerhaftes Nutzungsrecht für Lehre und Forschung in den mit Bundesgeldern gebauten und renovierten Kliniken einzuräumen. Damit ist denkbar, dass jederzeit das Hausrecht der Träger geltend gemacht wird, MUI-Ärzte/innen ihre Forschungslabore, Arbeitsplätze und auch Zugänge verlieren, ohne dass die Universität rechtlich eine Handhabe hätte.

Es ist für Verbraucher und Wähler nicht einsichtig, dass der Bund Millionen in Gebäude investiert, ohne sich die zweckgemäße und vereinbarte Nutzung verbindlich zusichern zu lassen. Ob diese Verweigerung der Nutzungszusicherung aber nicht wettbewerbsverzerrend ist und den EU-Richtlinien widerspricht, zum Beispiel die Förderung anderer Krankenhäuser, die nicht Universitätskliniken sind, verwehrt bleibt, ist aber an anderer Stelle zu klären. Es ist mittlerweile auch nachvollziehbar, dass die Länder ohne medizinische Universitäten die offenbar so reichlich sprudelnden KMA-Finanzierungsströme in ihre Landeskrankenhäuser umleiten wollen, und sei es über den Umweg von medizinischen Pseudo-Privatuniversitäten.

Seit 1957 hätte der Bund nach § 56 Kranken- und Kuranstaltengesetz die Möglichkeit, Ausmaß und Art des klinischen Mehraufwandes zu gestalten. Es wäre zu hoffen, dass er dies nach 60 Jahren endlich tut, und nicht nur zu Lasten der medizinischen Universitäten und zu Gunsten der Länder!

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger,
Stv. Vorsitzender



Alte Innere Medizin, 1. Stock
Anichstrasse 35
6020 Innsbruck

Tel +43 512 504 25858

Fax +43 512 504 25852

www.i-med.ac.at/betriebsrat1/

Kontaktnummer: 067683144215

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender
Universitätengewerkschaft in der GÖD



Vorsitzender



Kontaktnummer: +43 699 12369897

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Facharzt für Innere Medizin (Nephrologie)

Univ.-Klinik für Innere Medizin IV
(Nephrologie und Hypertensiologie)
Medizinische Universität Innsbruck
Anichstrasse 35
6020 Innsbruck

Kontaktnummer: +43 512 504 81335

Martin.Tiefenthaler@i-med.ac.at